

Satzung des Vereins „SPOKUSA – Verein für Sport, Kultur und Soziale Arbeit“ Bad Oldesloe

Präambel

SPOKUSA Bad Oldesloe gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger*innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlicher vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 2020 gegründete Verein führt den Namen „SPOKUSA – Verein für Sport, Kultur und Soziale Arbeit Bad Oldesloe“ (e.V.)
- 2) Er hat seinen Sitz in Bad Oldesloe. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist
 - * die Förderung des Sports
 - * die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - * die Förderung der Kunst und Kultur

* die Förderung des Tierschutzes

§ 3 Aufgaben

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, einschließlich des Freizeit-, Breiten-, Senioren- und Gesundheitssports,
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
- c) altersgemäße Talentförderung
- d) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
- e) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
- f) die Durchführung von sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
- g) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
- h) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
- i) Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit,
- j) Entwicklung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen für alle Altersgruppen, wie z.B. Theater-Workshops, Zeichenkurse, kulturelle Events,
- k) Entwicklung und Durchführung von Programmen, die sich aus der sozialen Funktion des Sports ergeben (z. B. Sport im Arbeitsleben, Sport und Bildung, Sport und Politik),
- l) Entwicklung und Durchführung von Programmen zur Förderung und Unterstützung alter Menschen (Freizeitgestaltung und Beschäftigung),
- m) Durchführung regelmäßiger Veranstaltungen als öffentliche, betreute Freizeitangebote für junge Menschen,
- n) medienpädagogische Betreuung junger Menschen, um diese zur kritischen Reflexion von Chancen und Gefahren des elektronischen Sports und zur verantwortungsvollen Kommunikation im Internet zu befähigen,
- o) Angebot von betreuten Onlinetrainings und -treffs zur Kompetenzbildung und Aufklärung junger Menschen,

- p) Förderung des Tierschutzes durch Aufklärung und Sensibilisierung (vor allem von Jugendlichen) für den artgerechten Umgang mit Tieren, möglichst in Zusammenarbeit mit dem Tierheim Bad Oldesloe,
 - q) Durchführung von Freizeiten für alle Altersgruppen,
 - r) Durchführung von internationalen Begegnungen
 - s) Öffentlichkeitsarbeit durch Herausgabe von Zeitungen und anderen Schriften; Bedienung Sozialer Medien u.a. durch Podcasts und eigenen Videos,
 - t) Beratung der Mitglieder und anderer Einrichtungen und Organisationen
- 3) Alle Maßnahmen finden unter besonderer Berücksichtigung der Integration und Inklusion statt.
- 4) Der Verein wirkt in diesem Sinne mit den Sportorganisationen und den Institutionen und Trägern sozialer Arbeit zusammen. Er sieht Sport als Medium der sozialen Arbeit und als elementaren Bestandteil der Kulturarbeit.
- 6) Zur Zweckverwirklichung arbeitet der Verein mit anderen gleichgerichteten Organisationen zusammen.
- 5) Für eine Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Seine Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich, soweit sich nicht aus der Satzung ausdrücklich etwas anderes ergibt. Die Mitglieder haben nicht Teil an seinem Vermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Reisekosten und dienstliche Ausgaben werden erstattet. Die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ist auf der Grundlage der Finanzordnung möglich

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein strebt die Mitgliedschaft an:
 - a) im Kreissportverband Stormarn
 - b) im Landessportverband Schleswig-Holstein
 - c) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
 - d) in Verbänden der Sozialarbeit und der Kunst und Kultur
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

1) Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die Angebote des Vereins nicht.

4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen

5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- durch Ausschluss aus dem Verein;
- durch Streichung aus der Mitgliederliste;
- durch Tod;
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).

2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- sich grob unsportlich verhält;
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

- 2) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Präsidium unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam
- 5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch das Präsidium erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
- 7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Präsidiums, dann entscheidet die Mitgliederversammlung

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs.1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 7) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 8) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- 9) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei

§ 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter*innen und Übungsleiter*innen Folge zu leisten.

2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- a) Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro;
- b) befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.

3) Das Verfahren wird vom Präsidium eingeleitet.

4) Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Präsidium unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.

5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D. Organe des Vereins

§ 13 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- das Präsidium;
- der Vorstand nach § 26 BGB (nachfolgend Vorstand);
- die Jugendversammlung;
- der Jugendvorstand

§ 14 Grundsätze der Tätigkeit ehrenamtlicher und hauptberuflicher Mitarbeiter*innen

1) Die Organmitglieder und sonstigen Mitglieder und Mitarbeiter*innen in den Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können die Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit des Vorstandes nach § 18 dieser Satzung sowie die Inhalte und die Beendigung entsprechender Dienstverträge trifft das Präsidium.

3) Im Übrigen haben die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten etc. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils im 1. Halbjahr durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt das Präsidium durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter*in und vom Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 16 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- 1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann das Präsidium nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
- 2) Das Präsidium kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- 3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist das Präsidium zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

* alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,

* bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und

* der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstands- und Präsidiumssitzungen und Vorstands- und Präsidiumsbeschlüsse entsprechend.

§ 17 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums;

2. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes;

3. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch das Präsidium;

4. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;

5. Entlastung des Präsidiums;

6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;

7. Wahl der Kassenprüfer*innen;

8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;

9. Beschlussfassung über Anträge.

§ 18 Das Präsidium

1) Das Präsidium erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- Präsident bzw. Präsidentin

- bis zu 4 Vizepräsident*innen

- Vorsitzende*r der Vereinsjugend

- Referent*innen für bestimmte Aufgabenbereiche können ohne Stimmrecht zu den Sitzungen hinzugezogen werden

3) Präsident*in und Vizepräsident*innen werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl des/der Vorsitzenden der Vereinsjugend ergibt sich aus der Jugendordnung.

4) Der/Die Präsident/-in, im Verhinderungsfalle der/die Vertreter/-in, lädt in der Regel vierteljährlich unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche über die Geschäftsstelle zu einer Sitzung ein. Der/Die Präsident/-in, im Vertretungsfall der/die Vertreter/-in, hat zusätzliche Präsidiumssitzungen einzuberufen, wenn für den Verein dringend notwendige

und nicht aufschiebbare Entscheidungen anstehen. Der/Die Präsident/-in bzw. der/die Vertreter/-in hat zu einer außerordentlichen Sitzung mit Zweiwochenfrist unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, wenn dies von mindestens zwei Vizepräsidenten/-innen oder vom Vorstand schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird.

5) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Präsidiums beratend und informierend teil.

6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz (2) anwesend ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/-in, im Vertretungsfall die Stimme des/der Vertreter*in.

7) Nach Rücktritt oder sonstigem Ausscheiden des Präsidenten/der Präsidentin wählt das Präsidium mit einfacher Mehrheit eine/n der gewählten Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin als kommissarische Vertretung. Diese/r übernimmt bis zur Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung die Aufgaben des Präsidenten/der Präsidentin.

§ 19 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorgabe und Vertretung der politischen Zielsetzung Vereins,
- Erarbeitung und Vorgabe der inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte der Wahlperiode,
- Beratung und Freigabe des Jahresabschlusses zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung,
- Beratung und Freigabe des Wirtschaftsplanentwurfes für das laufende Jahr zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung,
- Berufung der Geschäftsführung als Vorstand,
- Controlling und Aufsicht über die Arbeit der Geschäftsführung als Vorstand,
- Berufung von Kommissionen,
- Ernennung von Referent*innen für bestimmte Aufgabenbereiche,
- Genehmigung von Einzelgeschäften über 5.000 €

§ 20 Der Vorstand nach § 26 BGB

1) Vorstand ist die aus bis zu drei Personen bestehende Geschäftsführung. Dem Vorstand sollen mindestens ein Drittel weibliche und ein Drittel männliche Mitglieder angehören. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von bis zu 5 Jahren vom Präsidium berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Das Präsidium kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit abberufen.

- 2) Der Vorstand vertritt den Verein mit mind. zwei Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Jedes Mitglied des Vorstands ist bei einzelnen Rechtsgeschäften bis zu einer Höhe von 5.000 Euro alleinvertretungsberechtigt.
- 4) Das Präsidium legt für die einzelnen Vorstandsmitglieder die Aufgabenfelder fest und entscheidet über die Person des/der Vorsitzenden des Vorstands.
- 5) Der Vorstand muss sich zur Regelung der internen Abläufe eine Geschäftsordnung geben, die dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen ist, gleiches gilt für Änderungen. Die Arbeit des Vorstands ist zwischen den Mitgliedern des Vorstands abzustimmen. Kommt es hier zu keiner Einigung, entscheidet auf Antrag eines Mitglieds des Vorstands das Präsidium.
- 6) Die Mitglieder des Vorstands haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Im Streitfall tragen die Mitglieder des Vorstands dafür die Beweislast.
- 7) Der Vorstand übt im Verein die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus. Dienstvorgesetzte*r aller Mitarbeiter*innen ist der/die Vorsitzende des Vorstands.

§ 21 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für den Jahresabschluss unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.
- 2) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Vereins gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und sofort geeignete Maßnahmen durch den Vorstand ergriffen werden können, worüber das Präsidium unverzüglich zu informieren ist.
- 3) Zu seinen Aufgaben gehören weiter:
 - Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums,
 - Führung der laufenden Geschäfte,
 - Erstellung des Wirtschaftsplans,
 - Vorbereitung des Jahresabschlusses,
 - Erstellung der Personalplanung,
 - Erstellung der Investitionsplanung,
 - Bewirtschaftung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wirtschaftsplans.
 - Entwicklung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Vereins

4) Der Vorstand legt dem Präsidium die nach Satzung notwendigen Beschlussvorlagen zur Entscheidung vor.

§ 22 Ressorts

1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Ressorts eingerichtet werden. Die Ressorts sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Das Präsidium kann die Gründung und Schließung von Ressorts beschließen.

2) Die Ressorts werden von Fachreferent*innen geleitet, die ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen können.

E. Vereinsjugend

§ 23 Die Vereinsjugend

1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

3) Organe der Vereinsjugend sind:

a) der Jugendvorstand

b) die Jugendversammlung

Der/die Vorsitzende der Vereinsjugend ist Mitglied des Präsidiums. Er/sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung

F. Sonstige Bestimmungen

§ 24 Kassenprüfer*innen

1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen und zwei Ersatzkassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand oder dem Präsidium angehören dürfen.

2) Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen und der Ersatzkassenprüfer*innen beträgt 2 Jahre, wobei ein/e Kassenprüfer*in und ein/e Ersatzkassenprüfer*in in geraden Jahren und ein/e Kassenprüfer*in und ein/e Ersatzkassenprüfer*in in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.

3) Die Kassenprüfer*innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer*innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

Die Kassenprüfer*innen beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Präsidiums.

§ 25 Vereinsordnungen

1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist das Präsidium ermächtigt, durch Beschluss u.a. nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen;
- e) Ordnung über Vereinsstrafen;
- f) Datenschutzordnung;
- g) die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen.

Die Jugendordnung bedarf der Genehmigung des Präsidiums. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 26 Haftung

1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger*innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leichtfahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 27 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

G. Schlussbestimmungen

§ 28 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren des Vereins.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein SchanZe – wohnen und leben in guter Nachbarschaft e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neuentstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und

unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 29 Gültigkeit dieser Satzung

1) Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 20. Oktober 2020 beschlossen.

2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Bad Oldesloe, den 20. Oktober 2020

(geändert durch Präsidiumsbeschluss vom 12.01.2021)